

Stadt Cottbus / město Chósebuz
Der Oberbürgermeister



Vorlagen-Nr.	
StVV	IV - 020/11
HA	

Geschäftsbereich: IV

Fachbereich: 66

Termin der Tagung: 30.03.2011

Vorlage zur Entscheidung

☐ durch den Hauptausschuss	☒ öffentlich
☒ durch die Stadtverordnetenversammlung	☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☒ Dienstberatung Rathauspitze	08.03.2011	☐ Umwelt	
☒ Haushalt und Finanzen	22.03.2011	☒ Hauptausschuss	23.03.2011
☒ Recht, Sicherheit, Ordnung u. Petitionen	17.03.2011	☒ Stadtverordnetenversammlung	30.03.2011
☐ Soziales, Gleichstellung u. Rechte der Minderheiten		☒ Beteiligung Ortsbeiräte nach KVerf	17.03.2011
☐ Bildung, Schule, Sport u. Kultur		☐ Information an AG Stadteile	
☒ Wirtschaft, Bau und Verkehr	16.03.2011	☐ JHA	

Beratungsgegenstand:

**Neufassung der Einzelsatzung der Stadt Cottbus
über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen an der Dorfstraße (Groß Gaglow)
im Bereich von der Chausseestraße bis zum Pappelweg**

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Einzelsatzung der Stadt Cottbus über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen an der Dorfstraße (Groß Gaglow) im Bereich von der Chausseestraße bis zum Pappelweg

In Vertretung

Frank Szymanski

Holger Kelch
Bürgermeister

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit
- ☐ laut Beschlussvorschlag
- ☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Tagung am: _____ TOP: _____

Anzahl der **Ja**-Stimmen: _____

Anzahl der **Nein**-Stimmen: _____

Anzahl der **Stimmenthaltungen**: _____

Problembeschreibung/Begründung:

Die auf den 01. Januar 2003 rückwirkende Einzelsatzung der Stadt Cottbus über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen an der Dorfstraße (Groß Gaglow) im Bereich von der Chausseestraße bis zum Pappelweg, wurde auf der Grundlage des § 2 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz Brandenburg (KAG) mit einem ausgewiesenen Beitragssatz von 3,754689694 €/m² am 28.11.2007 in der Stadtverordnetenversammlung beschlossen.

Diese Einzelsatzung ist lt. der am 21.02.2011 eingegangenen Urteile zu den 19 Beitragserhebungsverfahren für nicht wirksam erklärt worden.

Bei der auf den Zeitpunkt der sachlichen Beitragspflicht rückwirkenden Satzung handelt es sich um eine sogenannte „echte“ Rückwirkung, die aus Gründen des sich aus dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 GG) ergebenden Vertrauensschutzes einer besonderen Rechtfertigung bedarf. Mit dem rückwirkenden Ersetzen der unwirksamen Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Groß Gaglow hätte der Satzungsgeber auch rechtlich unbedenkliche Teile dieser Satzung übernehmen müssen. Die am 28.11.2007 beschlossene Einzelsatzung der Stadt Cottbus wich jedoch zum Nachteil einzelner Satzungs betroffener von den Regelungen dieser Straßenausbaubeitragssatzung ab.

Aus diesem Grund sind in der im Sinne einer Heilung nun zu beschließenden Neufassung der Einzelsatzung (ES) folgende Regelungen der Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Groß Gaglow zu übernehmen:

Bei Grundstücken, die durch mehrere Erschließungsanlagen erschlossen werden, ist eine Billigkeitsentscheidung zu Lasten der Gemeinde zu treffen und somit der Beitrag nur zu 2/3 zu erheben (sh. § 6 ES).

Der Nutzungsfaktor für baulich und gewerblich nutzbare Grundstücksflächen ist ausgehend von einem Grundfaktor von 1,0 für das zweite und dritte Geschoss jeweils um 0,5 zu erhöhen (sh. § 5 Abs. 2 ES).

Für das mit einer Kirche bebaute Grundstück ist ein Nutzungsfaktor von 1,0 festzusetzen (sh. § 5 Abs. 3 ES).

Um rechtssichere Bescheiden erlassen zu können, bedarf es einer wirksamen Ermächtigungsgrundlage durch einen Beschluss einer auf den Zeitpunkt des Eintritts der sachlichen Beitragspflicht rückwirkenden Einzelsatzung. Diese muss entsprechend dem vorliegend anzuwendenden Mindestinhaltsgebot des § 2 Abs. 1 KAG einen Beitragssatz ausweisen. Dieser beträgt unter Berücksichtigung o. g. Regelungen 2,938297112 €/m².

Der Beschluss der rückwirkenden Einzelsatzung ist notwendig, um aufgrund der drohenden Festsetzungsverjährung die Beitragsbescheidung rechtzeitig zu veranlassen.

Ohne den Erlass der vorliegenden auf den 01. Januar 2003 rückwirkenden Einzelsatzung würde die Stadt Cottbus Einnahmen in Höhe von 141.994,09 € verlieren.

1. Haushaltsmäßige Auswirkungen auf den Ergebnis-/Finanzhaushalt: ☒ Ja ☐ Nein

Ergebnishaushalt: Produkt/Sachkonto 054 541 010/5431008 Beiträge - 5599000
Prozesszinsen

Erträge:

Aufwand: 147.701,62 € Auszahlung Beiträge 20.462,50 € Zinsbetrag

Finanzhaushalt: Produkt/Sachkonto

Einzahlungen:

Auszahlungen:

2. Deckung der Aufwendungen/Auszahlungen:

Ergebnishaushalt: Produkt/Sachkonto 054 541 010/5431008 Beiträge

Erträge: 138.169,12 € aus Neubescheidung für 19 Grundstücken

Aufwand:

Finanzhaushalt: Produkt/Sachkonto

Einzahlungen:

Auszahlungen:

3. Folgekosten:

